Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/10/18 7Ob765/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.10.1979

Norm

AnfO §8

Rechtssatz

Das Gesetz versagt eine Anfechtungsklage, wenn gegen den ursprünglichen Schuldner oder Mitverpflichteten noch Befriedigungsmöglichkeiten bestehen, sobald diese aber verschlossen sind, bleibt es dem Gläubiger überlassen, welche Wege er zu seiner Befriedigung beschreitet.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 765/79
  Entscheidungstext OGH 18.10.1979 7 Ob 765/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0050307

Dokumentnummer

JJR_19791018_OGH0002_0070OB00765_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at